

Stellungnahme zu Änderung TfV, TfpV und EBABGebV via VDV

TfV	
Fundstelle	Anmerkung
§ 5 (2) 1.	Die genaue Definition einer „geringeren Geldstrafe“ fehlt. Hier könnte ein Bezug zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen (über Tagessätze) oder zur Gesamtwürdigung des Einzelfalls hergestellt werden. Zudem muss dargestellt werden, wie sich die aufgeführten Defizite hinsichtlich der Zuverlässigkeit auf Triebfahrzeugführer, welche bereits über einen Führerschein verfügen, auswirken. Alternativ können die Voraussetzungen nur auf den Zugang beschränkt werden.
§ 5 (2) 3.	Die Informationen dieses Punktes stellen sich als unkonkret dar, denn verkehrsrechtliche Vorschriften können sich auf den Straßenverkehr, den Schienenverkehr oder beide Bereiche beziehen. Hier könnte eine Verknüpfung mit dem Punkteregister Flensburg erwogen werden.
§ 6 (3)	Der genannte Einsatz von Simulatoren in der praktischen Ausbildung ergibt für die Ausbildung für die abweichenden Prüfungen in § 7 (1) 1. sowie 2. keinen Sinn. Daher ist der Simulatoreinsatz auf die Erstausbildung zu begrenzen.
§ 6 (4)	Durch eine erlangte Sicherheitsbescheinigung werden bereits alle Anforderung bezüglich einer Ausbildungsorganisation (Kompetenzmanagement) nachgewiesen, wodurch die Einschränkung entfallen sollte (siehe auch Beschluss 2011/765/EU Art. 5 (1)). Weiterhin fehlt eine genaue Definition hinsichtlich des „eigenen Personals“ (Personal, welches nur beim EVU eingesetzt wird oder Personal, welches beim EVU angestellt ist). Im genannten Beschluss wird im Übrigen der Ausdruck „Beschäftigte“ verwendet.
§ 7 (1)	In der derzeitigen Fassung wird der Umfang der praktischen Prüfung nicht abschließend beschrieben. Im Entwurf wird diese nun mit den Bestandteilen Prüfungsfahrt und Simulatorprüfung abschließend dargestellt. Die Fahrzeugprüfung fehlt nach einer Änderung (Verwendungsprüfung). Siehe auch Anlage 8: Eine praktische Prüfung besteht aus einer Prüfungsfahrt sowie einer Prüfung unter Einsatz eines Simulators zur Abbildung „außergewöhnlicher Situationen“.
§ 7 (1) 1. und 2.	Siehe § 6 (3)
§ 7 (2)	Hier wird nicht deutlich, wer im Fall einer Fristverlängerung der Antragssteller ist. Dies sollte insofern konkretisiert werden, dass es sich um den künftigen Tf handelt.
§ 7 (3)	Es sollte nur bei vereinfachter Prüfung ein Prüfer eingesetzt werden, ansonsten stets zwei Prüfer (Vier-Augen-Prinzip).
§ 7a (2) und (3)	Die Ausdrücke „transparente Weise“ sowie „angemessene Dauer“ sollten konkretisiert werden.
§ 11 (2)	Zur Verbesserung der Verständlichkeit bzw. Eindeutigkeit sollten die beiden Sätze zu einem Satz verbunden werden.
§ 11 (5) 3. und 4.	Der Ausdruck „Vorliegen der Voraussetzungen“ sollte umformuliert werden zu „Voraussetzungen erfüllen“ bzw. „gegeben“.
§ 13 (2)	Die Aushändigung des Nachweises sollte an die Rückgabe der Zusatzbescheinigung sowie der persönlichen Arbeitsmittel geknüpft werden, da sich hier in der Praxis oftmals Versäumnisse ergeben haben und im Entwurf nur eine einseitige Verpflichtung seitens des Unternehmers dargestellt wird.
§ 14 (2) 4.	Änderung des neuen Absatzes dahingehend, dass auch ein anderweitiger Nachweis neben der Zusatzbescheinigung als Nachweis anerkannt wird. Die Nennung des Triebfahrzeugführerscheins ergibt an dieser Stelle keinen Sinn in Bezug auf den Gegenstand der Ausbildung (nur Anlage 5 Grundlagen).

§ 14a (2) 5.	„Eisenbahnspezifische Sprachkenntnisse“ sind nicht im Verweis auf § 5 Absatz 3 Satz 2 enthalten, lediglich das Sprachniveau B1 (ohne eisenbahnspezifische Sprachkenntnisse).
§ 15a (3)	Der Hintergrund, warum die Angabe der Prüfungsstätten nur bei Stellen und nicht bei Prüfern erforderlich ist, kann nicht nachvollzogen werden. Prüfungsstätten können insbesondere bei praktischen Prüfungen variieren. Die Nennung von Standorten einer Stelle sollte ausreichend sein.
§ 19a (4)	Die Regelung entspricht einem Berufsverbot von sechs Monaten. Hier ist eine Konkretisierung bezüglich der Anwendung dieser Regel nur bei einer erneuten Prüfung nach TfpV nötig.
Anlage 5 2. a) cc)	Hier sollte lediglich auf das Verstehen der Referenz- und Betriebsunterlagen hinsichtlich deren Struktur und Aufbau aufgeführt werden.
Anlage 5 2. f) cc)	Hier sollte auf die „grundsätzlichen“ Risiken und Verhaltensweisen beschränkt werden.
Anlage 6 1. e)	Bei der Eisenbahnsignalordnung (ESO) handelt es sich um kein Regelwerk, sondern eine Verordnung, weswegen diese hier nicht aufgeführt werden sollte.
Anlage 8	Nach „... zu üben, die nicht in der Wirklichkeit trainiert werden können.“ sollte <i>„Dies gilt auch bei der praktischen Teilprüfung mit dem Simulator.“</i> ergänzt werden, um auch hier außergewöhnliche Situationen abbilden zu können.

TfpV	
Fundstelle	Anmerkung
Keine Anmerkungen	

EBABGebV	
Fundstelle	Anmerkung
Anlage Teil 1 Gebührenverzeichnis, Abschnitte 10.5 bis 10.14	Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften gehört zu den allgemeinen staatlichen Aufgaben, die gebührenfrei sein müssen. Eine Erhöhung der schon bestehenden Gebühren ist daher nicht tragbar. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechts müsse eine Gebühr nicht nur kostengerecht, sondern auch sachangemessen sein und die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners berücksichtigen. Weitere Gebührenbelastungen der Verkehrsunternehmen müssen vermieden werden.